

rührter Straffe des Hals-Eißens erfinden lassen; auch sollen mittler Zeit gehaltenen Amts die Kreßschmar und alle Bierschenken sich des Schanks bey einer Böñ eines Schocks enthalten, und soll sonst indeß kein Markt mit Kauffen und Verkauffen auf den Kirchhöfen, noch an andern Stellen gehalten werden.

Es soll auch ein jeder Hausherr, es sey Mann oder Weib, seine Kinder zu dem Dienste Gottes und erbaren Wandel fleißig ziehen und halten, ihnen auch selber gute Beyspiele geben, und sonderlich da man auf dem Lande, der wendischen Sprache halben, an Pfarrherrn und Seelsorgern großen Mangel leiden muß, so soll ein jeder Unterthan durch seine Herrschafft, auch auf dem Predigtstuhl fleißig ermahnet werden: Welcher einen Sohn oder Freund hätte, der zur Schulen tüchtig und zum Lernen geschickt wäre, daß man den- oder dieselben mit ernstem Fleiße zur Schule halte und an möglicher Darlage nichts ermangeln lasse.

Und insonderheit sollen sich die Herrschafften vor ihre Personen in oberzählten Stücken und Puncten, vornehmlich in den Gotteslästerungen, Fluchen, bösen Worten und Wandel, welches alles denen armen Unterthanen ärgerlich, in keiner Weise vergreifen und vermerken lassen. Wo aber das von einem erfahren würde, derselbe soll, so oft er in der Uebertretunge befunden, nach Rath gemeiner Landschafft auf einem öffentlichen Landtage ernstlich angeredet und darumb unnachlässig gestrafft werden. Es soll auch ein jeder Pfarrherr von der Herrschafft angehalten werden, daß derselbe seine Eingepfarrten in allen Predigten vor der gemeldten Gotteslästerung und Schwören fleißig zu warnen und mit Gottes Straffe ernstlich zu dräuen, ihnen auch die zehn Gebote, das Vater Unser, den Glauben und die andern christlichen Unterrichte vorzusagen nicht unterlassen.